

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des ersten Klageantrages macht die Klägerin im Wesentlichen Folgendes geltend:

1. Nach Auffassung der Klägerin handele es sich bei der Entscheidung über die Genehmigung der Flugbedingungen nicht um eine Ermessensentscheidung. In diesem Zusammenhang wird unter anderem geltend gemacht, dass die Beklagte und nicht die Klägerin dafür die Beweislast trage, dass das betroffene Luftfahrzeug unter definierten Bedingungen gefahrlos fliegen könne.
2. Ferner trägt die Klägerin vor, dass, falls es sich bei der Entscheidung der Beklagten über die Genehmigung von Flugbedingungen um eine Ermessensentscheidung handele, die Beklagte ihr Ermessen nicht, jedenfalls aber fehlerhaft ausgeübt habe. Nach Auffassung der Klägerin sei es ermessensfehlerhaft, wenn sich die Beklagte auf Erkenntnisse zur Sicherheit berufe, die sie aus dem Musterzulassungsverfahren gewonnen habe, in denen die Klägerin nicht Partei sei. Darüber hinaus wird gerügt, dass die Beklagte im vorliegenden Verfahren die angeblichen Sicherheitsbedenken nicht hinreichend konkretisiert habe. In diesem Zusammenhang trägt die Klägerin vor, dass ihr keine Möglichkeit gegeben worden sei, sich zu konkreten angeblichen Gefahrenquellen zu äußern. Im Weiteren macht die Klägerin geltend, dass die Argumentation der Beklagten offensichtlich widersprüchlich sei.
3. Hilfsweise macht die Klägerin geltend, dass sie den Nachweis der Gefahrlosigkeit des Fliegens mit dem betroffenen Luftfahrzeug unter definierten Bedingungen erbracht habe.
4. Zuletzt macht die Klägerin in Bezug auf ihren Nichtigkeitsantrag Verstöße gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung seitens der Beklagten geltend. Nach Auffassung der Klägerin habe die Beklagte gegen ihre Untersuchungspflicht verstoßen, sich zu Unrecht auf die Vertraulichkeit im Zusammenhang mit dem Musterzulassungsverfahren berufen, das Recht der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt und gegen die Begründungspflicht verstoßen.

Klage, eingereicht am 19. Februar 2013 — Cadbury Holdings/HABM — Société des produits Nestlé (Form eines vierfingrigen Schokoladenriegels)

(Rechtssache T-112/13)

(2013/C 123/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cadbury Holdings Ltd (Uxbridge, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: T. Mitcheson, Barrister, P. Walsh und S. Dunstan, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer in der Sache R 513/2011-2 vom 11. Dezember 2012 aufzuheben, soweit die Beschwerdekammer nicht entschieden hat, dass die Marke von Haus aus keine Unterscheidungskraft nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b besitzt;
- dem HABM die Kosten dieser Klage aufzuerlegen und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung und vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Dreidimensionale Marke in der Form eines vierfingrigen Schokoladenriegels für Waren der Klasse 30 — Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 2632529.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung wurde auf die Gründe des Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c, d und e Ziff. ii der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates gestützt.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c, d und e Ziff. ii der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.